

## 02. MARAC-Bündnis Wien zur Prävention von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen

*„Das Risiko einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung entweder durch den Straftäter oder infolge der Teilnahme am Strafverfahren sollte begrenzt werden, indem Verfahren auf koordinierte und respektvolle Weise so durchgeführt werden, dass die Opfer Vertrauen in die Behörden fassen können. Die Interaktion mit den zuständigen Behörden sollte dem Opfer so leicht wie möglich gemacht und unnötige Interaktion sollte vermieden werden ...“*

(EU-Opferschutzrichtlinie, Absatz 53)

Seit 2011 besteht unter der Koordination der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie das MARAC-Bündnis in Wien zur Prävention von schwerer und wiederholter Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie.<sup>4</sup> Die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011), die von Österreich ratifiziert wurde, verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu multi-institutioneller Zusammenarbeit und zum effektiven Schutz von Opfern vor Gewalt.

### Rechte der Opfer im Zentrum von multi-institutioneller Kooperation

Die Istanbul-Konvention erfordert, dass bei allen Maßnahmen der Prävention und des Schutzes vor Gewalt, die Rechte des Opfers im Zentrum stehen müssen. Die Implementierung der Maßnahmen hat durch effektive Kooperation aller relevanten Behörden und Einrichtungen zu erfolgen (Europarat 2011, Artikel 7.2)

#### **Prävention von Gewalt erfordert genaues Hinsehen und koordiniertes Handeln**

*Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie sind strafbare Handlungen, die spezifische Charakteristika aufweisen: Es handelt sich dabei nicht um „zufällige“ Gewalt, sondern diese betrifft Frauen und Kinder überproportional häufig. Die Istanbul-Konvention (Europarat 2011) spricht von geschlechtsspezifischer Gewalt, die Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts erleiden und die in der historisch gewachsenen Machtungleichheit zwischen Frauen und Männern ihre Wurzeln hat.*

*„Gewalt gegen Frauen ist einer der entscheidenden sozialen Mechanismen, über den Frauen in eine untergeordnete*

*Position im Vergleich zu Männern gezwungen werden“, stellt die Istanbul-Konvention in der Präambel fest. Kinder sind von der Gewalt an Frauen immer mitbetroffen, direkt und indirekt. Aufgrund dieses Charakteristikums ist es für Opfer nicht leicht und oft überaus gefährlich, sich gegen die Gewalt zur Wehr zu setzen. Vielfältige Abhängigkeiten (sozial, finanziell, Aufenthaltsrechtlich) machen es zusätzlich schwer, Schritte gegen den gewalttätigen Partner zu setzen. Die gefährlichste Zeit für sie ist, wenn sie versuchen sich vom Gefährder zu trennen und eine Anzeige erstatten. Die meisten Morde und Mordversuche werden in der Trennungsphase verübt (siehe Wiener Interventionsstelle 2016: 30f).*

*In Hochrisikosituationen und in Zeiten von Trennung und Scheidung müssen Opfer daher besonders intensiven Schutz und Unterstützung erhalten. Behörden und Institutionen müssen zugleich eng zusammenarbeiten, koordiniert vorgehen und effektive Schutzmaßnahmen setzen, um weitere Gewalt zu verhindern.*

*Die Istanbul-Konvention verpflichtet die staatlichen Behörden, mit besonderer Sorgfalt vorzugehen und Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen. Laut Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) trifft staatliche Institutionen insbesondere dann die Verantwortung, wenn sie von einer realen und unmittelbaren Gefahr für eine Person wissen oder wissen hätten müssen (siehe European Court of Human Rights 2016, EGMR Factsheet im Anhang).*

#### **Mordfälle und schwere Gewaltfälle zeigen Zusammenhang von Gewaltausübung in- und außerhalb der Familie**

*Gewaltausübung in der Familie bedeutet nicht, dass sich diese nur auf die Familie „beschränkt“. Wie Forschungsergebnisse (Hester / Westermarland / Gamgoli 2006) zeigen, sind ca. die Hälfte aller Täter, die gegen die Partnerin und in der Familie Gewalt ausüben, auch außerhalb der Familie gewalttätig. Ebenfalls muss in der Arbeit zur Prävention von Gewalt ernst genommen werden, dass Gefährder auch Personen außerhalb der Familie gefährlich werden können. Ein schreckliches und bestürzendes Beispiel hierfür ist der „Amokfahrer“, der im Juni 2015 in Graz drei Personen tötete und über hundert weitere Menschen verletzte. Der Täter hatte zuvor „nur“ Gewalt in der Familie ausgeübt und Nach-*

4. Eine genaue Darstellung der Struktur und Aktivitäten des MARAC-Bündnisses siehe Artikel: Morde kommen selten aus „heiterem Himmel“ – Multi-institutionelle Kooperation als Methode zur Verhinderung schwerer Gewalt, Tätigkeitsbericht 2014; <http://www.interventionsstelle-wien.at/taetigkeitsbericht-2014>

barInnen in Angst und Schrecken versetzt. Ebenso muss bedacht werden, dass Personen, die im öffentlichen Raum Gewalt ausüben, auch in der Familie und im sozialen Nahraum eine Gefahr darstellen können. Gewalttätiges Verhalten verschwindet nicht einfach und die Gefahr ist groß, dass es zu neuerlichen Viktimisierungen kommt. Bei familiärer Gewalt ist die Gefahr von Re-Viktimisierung besonders hoch, da Gefährder Opfer oft als Besitz betrachten und in Abhängigkeit halten.

Gewaltpräventive Arbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt kann auch wichtige Hinweise für andere Gewaltdelikte geben. Zum Beispiel erhalten Opfer-  
schutzeinrichtungen Hinweise auf extremes Gedankengut von Gefährdern oder deren Nähe zu terroristischen Vereinigungen. Auch andere Hinweise auf Faktoren und Auslöser, die im Zusammenhang mit aggressivem Verhalten zu Eskalationen führen können, wie Obdachlosigkeit, psychische Erkrankungen, oder eine drohende Abschiebung, werden aufgenommen und weitergegeben.

Das MARAC-Bündnis hat sich zur Aufgabe gemacht, Gewalt in jeder Form sehr ernst zu nehmen, gefährliche Situationen zu identifizieren und koordiniert zu reagieren. Dabei spielt die Strafjustiz eine sehr wichtige Rolle, denn es ist ihre Aufgabe Sicherheitsmaßnahmen zu setzen und eine Haft oder weitere Maßnahmen (vorläufige Bewährungshilfe, Weisungen zum Schutz der Opfer, Weisung in ein Anti-Gewalt-Training) anzuordnen. Leider gibt es hier noch problematische Defizite und strukturelle Schwächen, es wird oft zu lange „zugeschaut.“ Selbst bei wiederholten Morddrohungen werden Gefährder lediglich „auf freiem Fuß“ angezeigt und es werden kaum Sicherheitsmaßnahmen angeordnet. Bestürzend ist auch, dass viele Anzeigen eingestellt werden und dass es nur in einem kleinen Teil der angezeigten Fälle zu einer Verurteilung kommt (siehe Kap. Statistik).

Die Strafjustiz zeigt noch wenig Interesse für die Einschätzung der MARAC-ExpertInnen. Sie werden zwar immer zu den MARAC-Fallbesprechungen eingeladen, haben bisher aber noch nicht teilgenommen.

Hier bräuchte es noch einen verstärkten Informationsaustausch und ein koordiniertes Handeln. Opfer haben das Recht auf ein Leben ohne Gewalt und darauf, dass von den Behörden alles unternommen wird, um dies zu garantieren.

## Kurzinformation über das MARAC-Bündnis Wien

**Mitglieder des MARAC-Bündnisses:** alle mit dem Problem Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt befassten Einrichtungen können Mitglied des MARAC-Bündnisses werden, wenn sie bereit sind an den MARAC-Aktivitäten mitzuwirken.

**In der MARAC-Steuerungsgruppe** ist die Leitungsebene aller teilnehmenden Einrichtungen und Institutionen vertreten. Die Steuerungsgruppe beschäftigt sich mit strukturellen Fragen zur Verbesserung des Schutzes von Opfern vor häuslicher Gewalt. Die Treffen dienen der Planung, Steuerung, Reflexion und Weiterentwicklung des Projektes. Bisher fanden 18 Treffen der Steuerungsgruppe statt. Unter anderen wurden folgende Themen behandelt: Effektivere Durchsetzung der einstweiligen Verfügung (aus dieser Initiative entstand eine Gesetzesänderung in Form einer Ahndung der Missachtung als Verwaltungsübertretung), Datenschutz, Umgang mit psychisch kranken Gefährdern, Europäische Schutzanordnungen, Erweiterung des Betretungsverbots auf institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, Sicherheitscheck der Wohnungen nach einem Betretungsverbot, Verbesserung der Informationsweitergabe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, schonender Umgang mit Opfern und Entlastung durch Koordination der Interventionen, etc..

**MARAC-Teams:** Die fallbezogene Kooperation findet derzeit in zwei MARAC-Teams statt, das **MARAC-Team West** und das **MARAC-Team Süd**. Im Jahr 2014 wurde das ursprünglich nur auf den Polizeibezirk 16/17 beschränkte Team in ein „Großteam“ (Team West) umgewandelt. Es umfasst nun die Polizeibezirke Fünfhaus, Ottakring und Döbling. 2015 konnte durch das EU-Projekt GewaltFREI LEBEN<sup>5</sup> ein weiterer Ausbauschritt gemacht werden. Das Team Süd umfasst nun die Polizeibezirke Simmering, Favoriten, Meidling und Liesing. Beide Teams treffen sich monatlich, um Fälle in Hochrisikosituationen zu besprechen. An den Fallbesprechungen nehmen die Polizei, die regionalen Ämter für Jugend und Familie, sowie Vertreterinnen von Einrichtungen, die mit einem Fall befasst sind, Frauenhaus, Frauennotruf, Dialog, Neustart, teil. Alle MARAC-Mitglieder können basierend auf einer Erhebung der Gefährlichkeitsfaktoren, Fälle einbringen. Bei den MARAC-Fallkonferenzen wird das Wissen über die Gefährlichkeitsfaktoren ausgetauscht und ein gemeinsamer Sicherheitsplan erarbeitet und in der Folge umgesetzt.

5. Siehe <http://www.gewaltfreileben.at>; GewaltFREI LEBEN wurde vom Bundesministerium für Bildung und Frauen koordiniert, mitfinanziert und über EU-Mittel gefördert.

Das MARAC-Bündnis Wien wird von der Wiener Interventionsstelle koordiniert. Zu den Aufgaben gehören die **Koordination** der MARAC-Teams (Erstellen der Falllisten, des Maßnahmen- und Sicherheitsplans und Versenden der Einladungen zu den Fallsitzungen) sowie die Koordination der Steuerungsgruppe.

Die Fallkonferenzen der beiden MARAC-Teams werden von einer **Moderatorin** geleitet, die die Ergebnisorientierung und die Einhaltung von fachlichen Standards gewährleistet. Insbesondere achtet die Moderatorin darauf, dass die Grundsätze der Istanbul-Konvention (Rechte und Schutz der Opfer stehen im Mittelpunkt) eingehalten werden.

Im Folgenden werden die Richtlinien, die garantieren, dass der Standard der Opferschutzorientierung umgesetzt wird, dargelegt:

#### **Opfer im Zentrum von MARAC-Standards für multiinstitutionelle Fallkonferenzen**

Multi-institutionelle Fallkonferenzen können wichtige Instrumente zur Stärkung der Opfer (Empowerment) und zur Gewaltprävention sein, wenn bestimmte fachliche Grundsätze eingehalten werden. Ist dies nicht Fall, können Fallkonferenzen auch kontraproduktiv sein, zum Beispiel dann, wenn Opfer kein Vertrauen in die Fallkonferenz haben und sich von deren Hilfe nicht unterstützt fühlen. Im schlimmsten Fall können Fallkonferenzen sogar gegen die Rechte von Opfern arbeiten, z. B. dann, wenn es zu Victim blaming (Beschuldigung der Opfer) kommt oder Opfer unter Druck gesetzt werden.

Daher müssen folgende fachliche Standards bei der Durchführung von multi-institutionellen Fallkonferenzen eingehalten werden (siehe Kap. 04 und Wiener Interventionsstelle 2016):

1. Oberstes Ziel von multi-institutionellen Fallkonferenzen ist das Vertrauen des Opfers zu gewinnen und dafür zu sorgen, dass der Gefährder sofort an einer weiteren Gewaltausübung gehindert wird.
2. Opfer werden in die Fallkonferenz eingebunden. Es wird dafür gesorgt, dass sie eine Opferschutzeinrichtung an ihrer Seite haben; ihre Anliegen werden erhoben und in die Fallkonferenz eingebracht. Nach der Fallkonferenz wird das Opfer über die Ergebnisse informiert.
3. Nur in Ausnahmefällen werden Fälle ohne Zustimmung und Einbindung des Opfers besprochen. Unter welchen Voraussetzungen es fachlich vertretbar ist, eine Ausnahme vom Standard zu machen, ist im

MARAC-Leitfaden dargestellt (Wiener Interventionsstelle 2016: 25).

4. Opfer werden in der Fallkonferenz von einer Opferschutzeinrichtung, die ihre Rechte und Interessen vertritt, repräsentiert.
5. Die Rechte der Opfer, ihre Interessen und ihr Schutz stehen im Mittelpunkt der Fallkonferenz. Die Opferschutzeinrichtung, die das Opfer vertritt, hat eine zentrale Rolle und muss gehört werden.
6. Ziel ist es Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, den Gefährder an einer weiteren Gewaltausübung zu hindern.
7. Die Maßnahmen sollen die Sicherheit der Opfer erhöhen und dieses entlasten. An Opfer werden keine Anforderungen und Erwartungen gestellt, sie haben das Recht sich frei zu bewegen und zu handeln.
8. Victim blaming und alles, was zu einer Wiederbelebung des Traumas führen könnte, wie z. B. wiederholte Befragungen, werden reflektiert und vermieden.
9. Es werden nur Daten über Faktoren zur Gefährlichkeit ausgetauscht. Andere Informationen über das Opfer unterliegen dem Datenschutz.
10. Maßnahmen setzen am Gefährder an, an diesen werden Anforderungen gestellt und diesem werden Auflagen erteilt.
11. Die VertreterInnen der Strafjustiz werden eingeladen und wenn sie nicht teilnehmen, werden rasch alle Informationen betreffend Gefährlichkeitsfaktoren weitergeleitet.

#### **Statistik 2015**

Im Jahr 2015 wurden 42 Fälle von Hochrisikosituationen in MARAC-Fallkonferenzen besprochen. In den Einzugsgebieten der MARAC-Fallkonferenzen wurden 1.340 Betretungsverbote ausgesprochen, das ist mehr als ein Drittel aller Betretungsverbote in Wien (siehe Kap. Statistik). Dies bedeutet, dass in ca. drei Prozent der Fälle aufgrund einer Hochrisikosituation eine MARAC-Fallbesprechung durchgeführt wurde. Es kann angenommen werden, dass die Zahl der Fälle von Hochrisikosituationen höher ist und ca. zehn Prozent aller Interventionen Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie umfassen. Es werden also noch nicht alle Fälle erfasst. Zudem gibt es noch nicht in allen Regionen Wiens MARAC-Fallkonferenzen. Ein Ausbau wäre dringend notwendig, um die Ziele der Prävention von schwerer Gewalt gegen Frauen und Kinder, Morde und Mordversuche zu erreichen.

**Kontakt: Katrin Gleirscher, MARAC-Koordination, E-Mail:  
katrin.gleirscher@interventionsstelle-wien.at**

## Literatur

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11. 5. 2011. Download: [https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/uebereinkommen\\_des\\_europarat\\_26193.pdf?4dz8a1](https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf?4dz8a1), 14. 04. 2016

European Court of Human Rights (2016): Fact sheet Domestic Violence, March 2016, Press Unit, European Court of Human Rights, Strasbourg  
Download: [http://www.echr.coe.int/Documents/FS\\_Violence\\_Woman\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Violence_Woman_ENG.pdf), 16. 04. 2015

Hester, Marianne/Westermarland, Nicole/Gamgoli, Geetanjali et al (2006): Domestic Violence Perpetrators: Identifying Needs to Inform Early Intervention, Report of a research project commissioned by the Northern Rock Foundation and the Home Office

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2016): Partnerschaften gegen Gewalt. Leitfaden zum Aufbau multi-institutioneller Bündnisse und Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt; Publikation im Rahmen des Projektes GewaltFREI LEBEN, Autorinnen: Rosa Logar und Katrin Gleirscher, Wien  
Zu bestellen bei: [office@interventionsstelle-wien.at](mailto:office@interventionsstelle-wien.at)